

Satzung

• § 1. Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Wirtschaftsvereinigung Bad Oldesloe e. V. (nachstehend "Wirtschaftsvereinigung" genannt).
2. Die Wirtschaftsvereinigung hat ihren Sitz in Bad Oldesloe. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
3. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Bad Oldesloe haben, insbesondere Tätige im Handel, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistung und freie Berufe.
4. Die Wirtschaftsvereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ihr Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

• § 2. Ziel und Aufgaben

1. Ziel der Wirtschaftsvereinigung ist die Förderung und Entwicklung der örtlichen Wirtschaft in der Stadt Bad Oldesloe. Zur Erfüllung dieses Zieles arbeitet sie mit anderen Organisationen zusammen, soweit es dafür erforderlich ist.
2. Im Einzelnen verfolgt die Wirtschaftsvereinigung folgende Aufgaben:
 - Unterstützung ihrer Mitglieder,
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder zur gegenseitigen Hilfestellung, Information und Leistungssteigerung,
 - Interessenvertretung der örtlichen Wirtschaft gegenüber Verwaltung und Politik,
 - Unterrichtung ihrer Mitglieder über wesentliche Entwicklungen in der regionalen Wirtschaft und in der Stadt Bad Oldesloe
 - Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder dienen.Über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus kann die Wirtschaftsvereinigung weitere Maßnahmen durchführen, um ihre Zielsetzung zu erreichen.

• § 3. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung auf schriftlichen Antrag.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung,
 - durch Tod oder
 - durch Ausschluss des Mitgliedes.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Wirtschaftsvereinigung erfolgen.
5. Bei satzungswidrigem oder das Ansehen der Wirtschaftsvereinigung schädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied aus der Wirtschaftsvereinigung ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb

einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

• **§ 4 Beiträge, Kassenführung, Geschäftsjahr**

1. Zur Deckung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten erhebt die Wirtschaftsvereinigung Mitgliedsbeiträge sowie bei Bedarf Umlagen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. 03. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die Fälligkeit eventueller Umlagen wird bei deren Festsetzung bestimmt.
4. Ein aus der Wirtschaftsvereinigung ausscheidendes Mitglied erwirbt keinen Anspruch am Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen.
5. Der jährlich zu erstellende Kassenbericht sowie die Kassenführung werden von zwei Mitgliedern (Kassenprüfer) sachlich und rechnerisch geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen die Entlastung des Kassenführers.
6. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar im Jahreswechsel.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Wirtschaftsvereinigung

1. Organe der Wirtschaftsvereinigung sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.
2. Zum Zwecke der Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat bestellen. Die Bestellung kann auf Dauer oder für bestimmte Aufgaben erfolgen. Die Organisation des Beirates (Zahl der Mitglieder, Zuständigkeiten etc.) legt der Vorstand fest. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates abberufen; er kann weitere Mitglieder bestellen.
3. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Wirtschaftsvereinigung tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, eine Aufwandsentschädigung ist jedoch möglich. Bare Auslagen für die Wirtschaftsvereinigung können erstattet werden.

• **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgesetzt. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende lädt die Mitglieder rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung bei dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn die Interessen der Wirtschaftsvereinigung es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen. Ein derartiger Antrag ist an den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung unter Angabe des Zweckes und der

Gründe zu richten.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Wirtschaftsvereinigung,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für weitere - in dieser Satzung bestimmte - Aufgaben zuständig.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende der Wirtschaftsvereinigung oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden leitet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden - soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

6. Satzungsänderungen - sie sind jeweils Bestandteil der Tagesordnung - bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

7. Abstimmungen erfolgen in offener Form. Wahlen müssen in geheimer Form erfolgen, sofern mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

8. Über die Mitgliederversammlungen und insbesondere über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

• § 7 Vorstand

a. Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- einem/einer oder mehreren Beisitzenden

b. Wahl des Vorstands

■ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

c. Amtszeit des Vorstands

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist wie folgt festgelegt:

1. 1. Vorsitzende*r: 4 Jahre
2. 2. Vorsitzende*r: 3 Jahre
3. Beisitzende: 2 Jahre

Die Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind, oder bis zur endgültigen Liquidation des Vereins.

- Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden festgesetzt. Der amtierende Vorsitzende lädt den Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein.
- Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Wirtschaftsvereinigung. Er ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist ferner für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Der Vorstand vertritt die Wirtschaftsvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten die Wirtschaftsvereinigung gemeinschaftlich oder einer von beiden mit einem anderen Vorstandsmitglied. Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.
- Der Vorstand kann im Innenverhältnis bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung delegieren.
- Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.

- Den Vorsitz in Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende der Wirtschaftsvereinigung oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und insgesamt mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. (analog §6.5)
- Über die Vorstandssitzungen und insbesondere über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

• § 8 Auflösung der Wirtschaftsvereinigung

2. Die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf den Tagesordnungspunkt "Auflösung der Wirtschaftsvereinigung" ausdrücklich hinzuweisen.

3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wirtschaftsvereinigung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Organisation, die in der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

4. Die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung bestellt den Liquidator.

• **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der die Satzung beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.

23843 Bad Oldesloe, den 13. Juni 2024